



Die Staatsgrenzen Österreichs

Heinz König ¹

¹ *Abteilung M4 "Internationale Angelegenheiten, Staatsgrenzen" im Bundesamt für Eich und Vermessungswesen*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **85** (2), S. 142–149

1997

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Koenig_VGI_199719,  
Title = {Die Staatsgrenzen {"0}sterreichs},  
Author = {K{"o}nig, Heinz},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {142--149},  
Number = {2},  
Year = {1997},  
Volume = {85}  
}
```



Das neue Katasterhauptnetz wird mit GPS als Verdichtung des IGM-Netzes vermessen werden, in einigen Regionen ist dies schon geschehen. Die Kataster-Festpunkte (sekundäres Netz) werden mit klassischen Methoden (Totalstationen) an das Hauptnetz angehängt.

Im Gegensatz zu den anderen Regionen wird der Kataster direkt von Trentino-Südtirol geleitet.

4.4. Hydrographisches Institut

Das „Istituto Idrografico della Marina Militare“ (Hydrographisches Kriegsmarine-Institut) liefert

die Seekarten in verschiedenen Maßstäben, die die ganze Adria und die Häfen von Triest und Venedig umfassen.

5. Privatbüros

Die im geodätischen Feld arbeitenden Privatbüros der drei Venetien besitzen normalerweise eine gute technische Ausrüstung (Totalstationen, GPS), aber leiden am Mangel von theoretischen Kenntnissen, die heutzutage mit den neuen Geräten, wie GPS, nötig sind.



Die Staatsgrenzen Österreichs

Heinz König, Wien

Zusammenfassung

Das vielschichtige Thema der Staatsgrenzen im allgemeinen und der österreichischen Staatsgrenzen im besonderen wird, unter spezieller Beachtung der vermessungstechnischen Belange, beleuchtet. Hinweise auf die rechtlichen, völkerrechtlichen und auch geschichtlichen Aspekte werden mit aktuellen Beispielen erläutert. Die Aufgaben der auf der Grundlage der Staatsgrenzverträge gebildeten bilateralen Grenzkommisionen werden angeführt, und einige Zahlenangaben sollen den Verlauf der österreichischen Staatsgrenzen charakterisieren.

Abstract

The complex topic of state borders in general and of the borders of Austria in particular is discussed with special emphasis on issues relating to surveying technology. Current examples serve to illustrate aspects of Austrian and international law as well as historical facts. The functions of the bilateral Border Commissions which operate on the basis of state border treaties are explained and a few key figures characterize the course of the Austrian state border.

1. Allgemeine Betrachtungen über Staatsgrenzen

Die Staatsgrenze, eine im Idealfall von zwei Nachbarstaaten gemeinsam festgelegte und anerkannte Begrenzungslinie auf der Erdoberfläche, kann unter sehr verschiedenen Aspekten betrachtet werden: politisch, rechtlich, militärisch, geodätisch, ethnisch, emotional, geschichtlich, je nach Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Notwendigkeit.

Aus dem hier gegebenen Anlaß möchte ich versuchen, den geodätischen und den damit eng verbundenen rechtlichen Aspekt zu betonen, aber es schwingt bei den mit der Staatsgrenze verbundenen Tätigkeiten auch immer, ohne daß es gewollt wird, der politische Aspekt mit.

Am Beispiel des Dreiländergrenzpunktes zwischen Österreich – Deutschland und der Tschechischen Republik sei dies kurz erläutert: Nach dem Zerfall der kommunistischen Einflußsphäre etwa um das Jahr 1988/89 haben sich die höchsten Vertreter der an den Dreiländergrenzpunkt nahe dem Plöckenstein angrenzenden Länder Oberösterreich, Bayern und Böhmen (Ratzenböck, Streibl und Pithart) bei diesem Grenzpunkt zu einem Meinungsaustausch am 6. Juni 1991 getroffen. Der bisherige Grenzstein auf diesem Dreiländergrenzpunkt, eine etwa 1 Meter hohe Säule mit den Initialen der drei angrenzenden Staaten, hat den drei Herrn nicht gefallen und sie wollten, auch als Andenken an ihr Treffen, ein größeres, repräsentatives Grenzzeichen errichtet haben, und zwar schon im Herbst 1991.

Die für die Vermessung und Vermarkung gemäß den bestehenden Grenzverträgen zuständigen Grenzkommissionen begannen im September 1991 mit den Beratungen über dieses neue Grenzzeichen und erstellten erste Entwürfe. Im Frühjahr 1992 waren die Vorstellungen schon sehr konkret und es sollten die angrenzenden Staaten und Bundesländer durch ihre Wappen und Namen auf dem Grenzstein angegeben werden. Der Auftrag zur Herstellung dieses Grenzsteines war bereits an einen bayerischen Steinmetz ergangen, als sich in der damaligen Tschechoslowakei die Anzeichen zur Trennung in zwei unabhängige Staaten abzuzeichnen begann. Dies bedeutete aber eine Änderung des Wappens und Namens auf der ab dem 1. Jänner 1993 nur mehr tschechischen Seite. Schließlich war der Grenzstein im Frühjahr 1993 fertiggestellt und ist am 7. Juli 1993 auf dem Dreiländerpunkt aufgestellt worden. Die von den drei Politikern im Jahre 1991 geplante gemeinsame feierliche Einweihung hat bis heute nicht stattgefunden, da sie entweder nicht mehr im Amt sind, die Nachfolger keine Zeit finden oder protokollarische Fragen kaum gelöst werden können.

Der 3-Elemente-Grundsatz

Zu einem geordneten Zusammenleben in einer Gemeinschaft – von Einzelpersonen über alle Zwischenstufen bis zu den Staaten – gehört unter anderem auch die Abgrenzung der Zuständigkeiten bzw. Einflußgebiete.

Im Sinne des Völkerrechtes liegt dann ein Staat vor, wenn sich ein auf einem bestimmten Gebiet selbsthaftes Volk unter einer selbstgesetzten, von keinem anderen Staat abgeleiteten, effektiv wirksamen und dauerhaften Ordnung organisiert hat. Man kann dies kurz in dem 3-Elemente Grundsatz: Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt zusammenfassen. Staatsgebiet und Staatsgrenze stehen im allgemeinen in einem festen Zusammenhang, da eine Gebietsänderung auch eine neue Festlegung der Staatsgrenze erfordert. Sind zwischen zwei Nachbarstaaten bewegliche Grenzstrecken vertraglich vereinbart, ist eine nochmalige Festlegung bei diesen Gebietsänderungen nicht mehr notwendig.

Wenn von den vorhin erwähnten 3 Elementen auch nur eines nicht gegeben ist, kann nicht mehr von einem selbständigen Staat gesprochen werden, bzw. wenn einer der 3 Elemente in Frage gestellt wird, ist meist ein geordnetes Zusammenleben im Staat selbst oder in der Gemeinschaft mehrerer Staaten nicht gegeben.

Wenn man für dieses Thema empfänglich ist, findet man immer wieder Hinweise und Beispiele dafür, daß eine stabile Ordnung nicht überall gegeben ist; es sei an die immer wieder auftretenden Gebietskonflikte zwischen Griechenland und der Türkei, an die Probleme zwischen Israel, den Palästinensern und den anderen Nachbarstaaten dieser Region oder an den Unruheherd Nordirland erinnert – immer ist zumindest eines der drei Grundelemente gestört und damit das gesamte Gefüge.

Aber man muß nicht unbedingt so weit weggehen, auch Österreichs Staatsgrenzen haben eine bewegte Vergangenheit: Durch den Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 sind rund 1680 km oder fast 2/3 (62%) der jetzigen Grenzlänge Österreichs neu festgelegt worden, nachdem es zuvor die gewaltigen Turbulenzen des 1. Weltkrieges gegeben hat. In der Zeit zwischen 1938 und 1945 waren die Staatsgrenzen Österreichs wieder teils aufgelöst, teils verändert, bis durch den Wiener Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 ein unabhängiges Österreich mit den Staatsgrenzen, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben (Artikel 5, BG Bl. Nr. 152/1955) wiederhergestellt und international anerkannt worden war.

Wenn ich mich an den Beginn meines Lateinunterrichtes erinnere, so ist damals – unbewußt – dieser 3-Elemente-Grundsatz vermittelt worden; in der „Austria Romana“ hieß es: „Patria nostra olim provincia romana erat. Nam populus romanus terram nostram administrabat.“

Dieser 3-Elemente-Grundsatz läßt sich aber nicht nur auf Staaten, sondern auf jede Art von Gemeinschaft anwenden (z. B. Familie, Gemeinde, Firma, Verein, Behörde), man muß nur die drei Begriffe entsprechend anpassen.

Das Staatsgebiet

Als Geodäten wird uns vermehrt das Staatsgebiet interessieren, da damit auch die Staatsgrenze verbunden ist. Das Staatsgebiet gliedert sich aus völkerrechtlicher Sicht in das Landgebiet mit den von ihm eingeschlossenen Gewässern, Inseln und Enklaven, in die Buchten, deren Küsten zu einem Staat gehören und deren Öffnung eine bestimmte Entfernung nicht überschreiten; weiters in den sich über das Landgebiet und die Hoheitsgewässer erhebenden Luftraum sowie den beherrschbaren Raum unter der Erdoberfläche. In einer gehobenen Annäherung kann also das Staatsgebiet als ein unregelmäßiger Kegelstumpf bezeichnet werden, der durch die durch die Grenzlinie gehenden Lotli-

nien, den oberen Rand des Luftraumes und den unteren Rand des beherrschbaren Raumes unter der Erdoberfläche begrenzt wird.

2. Rechtliche und geodätische Aspekte im Zusammenhang mit Staatsgrenzen

Die Entstehung von Staaten

In der jüngsten Vergangenheit – in diesem Jahrzehnt – konnten wir in der unmittelbaren Nachbarschaft Österreichs mitverfolgen, wie Staaten entstehen können: Die eingangs schon erwähnte Trennung der Tschechoslowakei in die Tschechische Republik und in die Slowakische Republik ist, nach heftiger innerstaatlicher Diskussion, im Prinzip friedlich verlaufen. Dem politischen Willen zur Trennung folgte unmittelbar die Festlegung, Vermessung, Vermarkung und Dokumentation der neuen gemeinsamen Staatsgrenze; am 13. November 1995 wurden von der tschechisch – slowakischen Grenzkommission die neuen Grenzdokumente unterzeichnet. Diese wurden dann zusammen mit dem zugehörigen Text des Grenzvertrages den beiden Parlamenten zur Behandlung und Beschlußfassung zugeleitet. Das slowakische Parlament hat diesen Grenzvertrag bereits im Februar 1996 genehmigt, während in der Tschechischen Republik Probleme wegen des Verlaufes der neuen Staatsgrenze im Bereich einer kleinen Ortschaft auftraten. Schließlich wurde der Grenzvertrag im April 1997 auch vom tschechischen Parlament genehmigt. Der Austausch der Ratifizierungsurkunden ist für Juli 1997 vorgesehen, so daß der Vertrag dann auch in Kraft treten kann.

Etwas anders ist der Prozeß der Entstehung des Staates bei unserem südlichen Nachbarn Slowenien abgelaufen. Aus dem ethnisch-wirtschaftlichen, später militärischen Konflikt im ehemaligen Nachbarstaat Jugoslawien, der nach dem Tod von Tito (1980) immer offensichtlicher wurde, hat im Juni 1991 das slowenische Parlament das Verfassungsdokument über die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Republik Slowenien angenommen. Auch der Angriff der jugoslawischen Volksarmee konnte diesen Prozeß nicht stoppen, sodaß die Republik Slowenien im Jänner 1992 von den Staaten der Europäischen Gemeinschaft anerkannt und im Mai 1992 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde. Wie wir von unseren slowenischen Kollegen in der österreichisch - slowenischen Grenzkommission wissen, ist aber die Frage der Grenzziehung mit seinem südlichen Nachbarn Kroatien noch lange nicht gelöst.

Weitere Arten der Entstehung von Staaten können sein:

- Zusammenschluß mehrerer Staaten zu einem Staat (z.B. die Deutschen Staaten zum Deutschen Reich Anfang 1871)
- Losreißung vom Mutterland (z.B. die USA von England mit der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 bzw. dem Frieden von Versailles, mit dem im Jahre 1783 Großbritannien die USA anerkannte)
- Entlassung des neugebildeten Staates aus dem früheren Staatenverband (z.B. verschiedene Kolonien wurden eigene Staaten)
- Gründung eines neuen Staates durch eine Staatengruppe (z.B. wurde der Staat Libyen auf Grund des Friedensvertrages mit Italien vom Jahre 1947 durch eine Resolution der Generalversammlung der UNO vom November 1949 gegründet)

In all diesen Fällen entsteht der neue Staat aber erst mit der Begründung einer neuen effektiven, völkerrechtsunmittelbaren Staatsgewalt.

Von einer weiteren Art der Entstehung neuer Staaten ist Österreich selbst betroffen: Neue Staaten können auch im räumlichen Bereich eines sich auflösenden Staates entstehen, wie es dem Kaiserreich Österreich bzw. der Realunion Österreich – Ungarn im Herbst 1918 widerfuhr. Während Ungarn in verkleinerter Form weiter bestehen blieb, sind auf dem Gebiet des Kaiserreichs Österreich zwei neue Staaten: die Republik Österreich und die Tschechoslowakei (erweitert um die von Ungarn abgetrennte Slowakei) entstanden; die restlichen Gebiete des ehemaligen Kaisertums Österreich sind Polen, Jugoslawien und Italien zugefallen. In diesem Zusammenhang sei eine ernüchternde Anmerkung im Buch „Universelles Völkerrecht“, Theorie und Praxis von Alfred Verdross und Bruno Simma (Seite 491) wiedergegeben: „Da der Untergang des Kaisertums Österreich durch ein allmähliches Erlahmen und schließliches Absterben seiner zentralen Organe erfolgte, bildet er ein Beispiel einer Dismembratio (eines Zerfalls) von seltener Klarheit“.

Der Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye

Wie ist es also mit Österreich weitergegangen? Am 18. Jänner 1919 wurde in Paris die Friedenskonferenz eröffnet, an der Vertreter der 27 Siegerstaaten teilnahmen, aber keine Vertreter der besiegten Staaten (Österreich, Ungarn, Deutschland). Die Verhandlungen über Friedensverträge mit diesen Ländern wurden in verschiedenen Schlössern in Vororten von Paris

geführt, und zwar über Deutschland in Versailles (unterzeichnet am 28. Juni 1919), über Österreich in St. Germain-en-Laye (unterzeichnet am 10. September 1919) und über Ungarn in Trianon (unterzeichnet am 4. Juni 1920).

Für Österreich waren Vertragspartner die fünf Hauptmächte USA, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, sowie 12 weitere Staaten, unter ihnen die Tschechoslowakei, der SHS-Staat (Jugoslawien), aber auch Staaten wie China, Kuba oder Siam.

Der Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye wurde von der Nationalversammlung der Republik Österreich am 17. Oktober 1919 genehmigt, ist am 16. Juli 1920 in Kraft getreten und wurde im Staatsgesetzblatt Nr. 303 am 21. Juli 1920 veröffentlicht.

Einen wesentlichen Teil dieses Staatsvertrages bildet Artikel 27, in dem die Grenzen Österreichs festgelegt wurden:

1. Schweiz und Liechtenstein: die Grenze mit dem Stand vom September 1919;
2. mit Italien, Jugoslawien (SHS), Ungarn und der Tschechoslowakei wird die Grenze neu bestimmt;
3. mit Deutschland gilt die Grenze vom 3. August 1914 (Kriegserklärung Deutschlands an Frankreich).

Weitere Artikel (28 bis 35) enthalten allgemeine Bestimmungen für die zu bildenden Grenzregelungsausschüsse und die Grenzziehung.

Wenn so wie in diesen Fällen eine Grenzlinie neu festzulegen ist, wird zwischen Grenzbestimmung, Grenzfestlegung und Grenzziehung unterschieden:

- Die Grenzbestimmung legt den Grenzverlauf gemäß einem politischen Grundgedanken in großen Zügen durch die Beschreibung im Text des Vertrages und eine dem Vertrag angeschlossene Karte (hier 1:1 Million) fest; allerdings hat bei Abweichungen zwischen Text und Karte der Vertragstext eindeutig Vorrang; die Definitionen sind teilweise noch sehr allgemein, wie z.B. bei der Bestimmung eines Teils der Grenze zwischen Österreich und Italien: „die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken des Inn im Norden und der Etsch im Süden“; unter diesem Rechtstitel erwirbt ein Staat die Gebietshoheit über ein Gebiet
- Die Grenzfestlegung: Aufgrund der Grenzverhandlungen die rechtliche Festlegung des Grenzverlaufes im Detail; das Ergebnis wird

in einer Grenzbeschreibung und einer Grenzkarte festgehalten

- Die Grenzziehung: Zur eindeutigen Festlegung der Grenze im Gelände wird sie durch Grenzzeichen vermarktet.

Besonders bei den beiden letztgenannten Tätigkeiten ist der Geodät ein unentbehrlicher Mitarbeiter, der z. B. die Wasserscheidelinie im Gelände eruiert, Besitzgrenzen feststellt und die erforderlichen Vermessungsarbeiten zur Erstellung der Grenzdokumente ausführt. Die geodätischen Daten und Unterlagen (Feldskizzen, Meßdaten, Koordinaten, Grenzkarten) dienen zur Dokumentation, Sicherung und eindeutigen Wiederherstellbarkeit des Grenzverlaufes.

Die Grenzregelungsausschüsse

Zur Umsetzung der im Vertrag von St. Germain hinsichtlich der Staatsgrenzen enthaltenen Bestimmungen wurden gemäß Artikel 29 Grenzregelungsausschüsse eingerichtet, denen die Festlegung der Grenzlinie im Gelände oblag. Sie besaßen jegliche Machtbefugnis, nicht nur zur Bestimmung der als „im Gelände nach zu bestimmenden Linie“ bezeichneten Teilstrecken, sondern auch zur Revision der durch Verwaltungsgrenzen bestimmten Teilstrecken. Die Grenzregelungsausschüsse entschieden mit Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen waren bzw. sind für die Beteiligten bindend.

Neben diesen Grenzregelungsausschüssen gab es noch Länderzentralbüros in den betroffenen Bundesländern, eine Zentralgrenzkommission in Wien und eine Botschafterkonferenz in Paris, die sich mit den Fragen und Problemen der Grenzfestlegungen befaßten.

Aus einem Protokoll des Grenzregelungsausschusses für die österreichisch - jugoslawische Staatsgrenze gehen Einzelheiten über die Durchführung der technischen Arbeiten bei der Vermarkung und Vermessung sowie der Dokumentation der neuen Grenzlinie hervor. Interessant sind die Angaben über die Größe und Zusammensetzung einer Arbeitspartie: ein österreichischer und ein jugoslawischer Geometer leiten und führen gemeinsam die Arbeiten, weiters je ein Gendarm aus den beiden Ländern, 6 Handlanger, 2 Pferdewärter, 1 Tragtierführer, 2 Reitpferde und 1 Tragtier (13 Personen, 3 Tiere). Die zunächst nur drei vorgesehenen Arbeitspartien wurden bald auf bis zu 10 Arbeitspartien aufgestockt.

Am Beispiel des Grenzregelungsausschusses für die österreichisch - jugoslawische Staatsgrenze seien noch einige Angaben über dessen

Tätigkeiten und Schwierigkeiten angeführt. Der Ausschuß wurde am 18. Juli 1920 in Paris gegründet, stand unter der Leitung eines englischen Offiziers mit weiteren Vertretern aus Frankreich, Italien, Japan sowie Österreich und Jugoslawien und nahm am 13. August 1920 seine Tätigkeit in Marburg auf (in der Steiermark oder Kärnten wurden keine geeigneten Lokalitäten gefunden); am 31. Oktober 1923 wurden die fertiggestellten neuen Grenzdokumente unterzeichnet, und am 17. November 1923 beendete dieser Grenzregelungsausschuß seine Arbeit. Die verwendete Meßausrüstung und die eingesetzten Vermessungsfachleute wurden dem Bundesvermessungsamt übergeben.

Im Verlauf seiner knapp über dreijährigen Tätigkeit hatte dieser Grenzregelungsausschuß enorme Schwierigkeiten bei der Festlegung und Ziehung der neuen, rund 330 km langen Staatsgrenze zu überwinden. So schmerzte die österreichische Seite bzw. die lokale Bevölkerung die Festlegung der Staatsgrenze in der Mur, wodurch der bis dahin einheitliche Wirtschaftsraum des Abstaller Beckens durchschnitten wurde. Der Widerstand reichte von zahllosen Protestversammlungen und schriftlichen Eingaben über tätliche Angriffe mit Schußwaffengebrauch bis zum Boykott der Lieferung von Grenzsteinen. Die jugoslawische Seite wieder erwartete die neue Grenzlinie nicht auf dem Kamm der Karawanken sondern in der Drau oder noch weiter nördlich und versuchte, die Bevölkerung zum massiven Widerstand gegen die Arbeiten und Mitarbeiter des Grenzregelungsausschusses aufzurufen. Wie die Ergebnisse zeigen, hat sich der Grenzregelungsausschuß durchgesetzt.

Der österreichische Vertreter in diesem Ausschuß, Major Steyrer, ersuchte in einem Schreiben vom 24. November 1923 die Zentralgrenzkommission in Wien, sich beim Kartographischen Institut und beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen für den vorbildlichen Einsatz der Mitarbeiter und die tadellose Ausführung und Fertigstellung der Schlußoperante, die das allgemeine Lob der jugoslawischen und alliierten Mitglieder des Ausschusses erlangten, zu bedanken, was mit einem Schreiben vom 10. Dezember 1923 auch geschehen ist.

3. Die aktuellen Grenzverträge, Arbeiten und Aufgaben an den österreichischen Staatsgrenzen

Das Bundesverfassungsgesetz

Die österreichische Bundesverfassung anerkennt die Regelungen des Völkerrechts als Be-

standteil des Bundesrechts (Art. 9 Abs. 1 BV-G). Weiters sind Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung die Angelegenheiten der Grenzvermarkung und des Vermessungswesens (Art. 10 Abs.1 BV-G) und unterstehen der unmittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 Abs. 2 BV-G). Änderungen des Bundesgebietes, die zugleich Änderungen eines Landesgebietes sind, können nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt (Art. 3 Abs. 2 BV-G).

Staatsgrenzverträge

Österreich hat mit allen seinen Nachbarstaaten vertragliche Regelungen über den Verlauf der Staatsgrenzen, in denen fast der gesamte Verlauf der rund 2695 km langen Grenzstrecke im Detail beschrieben, durch Zahlenangaben festgehalten und in Karten dargestellt ist. Diese Grenzkunden (Beschreibung der Staatsgrenze, Grenzkarte, Koordinatenverzeichnis) bilden einen wichtigen Teil dieser Grenzverträge, haben aber je nach ihrer Entstehungszeit und den technischen Möglichkeiten ein sehr unterschiedliches Aussehen.

Bei völkerrechtlich anerkannten Verträgen, die in mehreren gleich authentischen, also gleichermaßen verbindlichen Sprachen abgefaßt sind, somit auch bei Grenzverträgen, wird angenommen, daß die Ausdrücke des Vertrages in jedem authentischen Wortlaut die selbe Bedeutung haben. Erst aus der Gesamtheit der Texte ergibt sich der vereinbarte Vertragsinhalt, alle Texte sind für alle Vertragsparteien in gleicher Weise verbindlich. Daraus ergibt sich, daß auch bei den Arbeiten nach den Grenzverträgen der eindeutigen, exakten Sprachvermittlung eine wesentliche Rolle zukommt.

Die oben angedeutete Ausnahme bezüglich der vollständigen Festlegung des Verlaufs der österreichischen Staatsgrenzen bezieht sich auf den Bodensee, da in keinem Grenzvertrag eine Definition der Staatsgrenze in diesem See enthalten ist, der See ist ausdrücklich ausgenommen. Die drei angrenzenden Staaten Österreich, Schweiz und Deutschland haben unterschiedliche Auffassungen über die Ziehung einer Grenzlinie, sodaß – bisher – eine klare staatsvertragliche Festlegung nicht möglich war. Es wird als vorläufige Lösung die Auffassung vertreten, daß die ufernahe Halde bis zu einer Tiefe von 25 m im jeweiligen Alleineigentum des Anrainerstaates steht (Haldentheorie), während der außerhalb dieses Bereiches liegende Teil des Bodensees

(der Hohe See) von allen drei Staaten gleichermaßen benutzt wird (eine Art Kondominium, das aber vertraglich nicht geregelt ist). Die Vorarlberger Landesverfassung von 1984 (LG Bl. Nr. 30/1984) sieht allerdings „auch den Hohen See des Bodensees zum Landesgebiet gehörig“ an. Für Verhandlungsstoff ist hier noch gesorgt, aber es scheint niemanden zu geben, der dieses Thema aufgreifen möchte.

Der **Idealfall** von einem Grenzvertrag mit einer einheitlichen Grenzurkunde für ein Nachbarland ist praktisch nirgends gegeben, da im Laufe der Zeit und der Nutzung des Grenzgebietes immer wieder Anpassungen erforderlich sind. So sind z. B. im Grenzvertrag mit Ungarn vom 31. Oktober 1964 (BG Bl. Nr. 72/1965) neun weitere Verträge oder Abkommen erwähnt, die auf den Verlauf der Staatsgrenze Einfluß haben. Die wichtigsten davon sind aus der Sicht des Geodäten die Verträge von St. Germain und Trianon sowie die von dem Grenzregelungsausschuß in den Jahren 1922 bis 1924 hergestellten Grenzurkunden bzw. die an Ort und Stelle festgelegte Vermarkung der Staatsgrenze. Diese Grenzurkunden stehen auch heute noch in Verwendung, und sind nur in relativ kurzen Teilstrecken infolge der Regulierung von Grenzbächen geändert worden (Grenzänderungsvertrag vom 29. April 1987, BG Bl. Nr. 656/1990; ein weiterer solcher Vertrag ist in Vorbereitung).

Die ältesten, derzeit noch geltenden Grenzurkunden liegen an der österreichisch - deutschen Staatsgrenze in Tirol vor. Der Grenzabschnitt „Scheibenberg – Bodensee“ (Sektionen I, II) wurde auf der Grundlage des „Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Jänner 1844“ vermessen und dokumentiert. Die Grenzurkunden wurden dann mit dem Ergänzungsvertrag vom 16. Dezember 1850 in Kraft gesetzt (RG Bl. Nr. 116/1852), wobei der Vertrag am 17. Mai 1851 von Kaiser Franz Josef ratifiziert wurde. In dieser Grenzstrecke sind auch heute noch Grenzzeichen vorhanden und in Geltung, die aus dem Jahr 1555 stammen und somit zu den ältesten, an Österreichs Grenzen vorhandenen Grenzzeichen zählen.

Die Aufgaben der Vermessungsfachleute

Ein wesentliches Element in diesen Verträgen über die gemeinsame Staatsgrenze bilden die Vermessungsfachleute und die Vermessungsarbeiten. Die diesbezüglich wichtigsten Bestimmungen lauten:

- Die Vertragsstaaten verpflichten sich durch Vermessung und Vermarkung der Staats-

grenze dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf stets deutlich erkennbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich, die zu diesem Zweck notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Vertrages instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

- Jeder Vertragsstaat stellt für die Vermessung und Vermarkung auf seine Kosten die erforderlichen Vermessungsfachleute und das vermessungstechnische Hilfspersonal zur Verfügung.
- Die Vertragsstaaten werden alle – 6 oder 8 oder 10 Jahre, je nach Vertrag – gemeinsam die Grenzzeichen überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel veranlassen.
- Die für die Vermessung der Staatsgrenze notwendigen Triangulierungs- und Polygonpunkte sind von jenem Vertragsstaat instandzuhalten, auf dessen Hoheitsgebiet sie liegen.
- Bestimmungen zum Schutz der Grenzzeichen und Vermessungsmarken

Die Vertragsstaaten verpflichten sich dafür zu sorgen, daß beiderseits des trockenen Teiles der Staatsgrenze im Streifen von 1 m Breite von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird (Ausnahmebestimmung für Bann- und Schutzwälder).

Weiters sind Auflagen für Grundstückseigentümer an der Staatsgrenze in den Verträgen enthalten: Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der an der Staatsgrenze liegenden Grundstücke sind verpflichtet, den Zugang zur Staatsgrenze nicht zu behindern; sie sind weiters verpflichtet, die zur Vermessung und Vermarkung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, insbesondere das Setzen oder das Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen, zu dulden.

Die Grenzkommissionen

In diesen Grenzverträgen ist jeweils auch die Bildung von bilateralen Grenzkommissionen vorgesehen, in die beide Vertragsstaaten eine (im Vertrag angegebene Anzahl) von Mitgliedern und, je nach Bedarf, weitere Experten und Hilfskräfte entsenden. In Österreich stehen die Grenzkommissionen unter der Leitung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, als weitere Mitglieder sind ein juristischer Vertreter des Innenministeriums und der Leiter der Abteilung Staatsgrenzen (nunmehr Internationale Angelegenheiten, Staatsgrenzen) des BEV in die Grenzkommissionen bestellt. Weiters entsenden die Bundesländer Vertreter in die für sie zutreffenden Grenzkommissionen.

Den Grenzkommissionen obliegt insbesondere die Leitung, Organisation und Koordinierung der Arbeiten an der Staatsgrenze, die Vermarkung der Staatsgrenze den Erfordernissen anzupassen und Vorschläge für Grenzänderungen den Regierungen zu unterbreiten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bildet die Grenzkommission gemischte technische Gruppen, die paritätisch zusammengesetzt sein sollen und unter der einvernehmlichen Leitung je eines österreichischen und entsprechenden ausländischen Vermessungsfachmannes stehen; der österreichische Vermessungsfachmann wird vom BEV/Abteilung Staatsgrenzen beigelegt und ist für die Durchführung der technischen Arbeiten verantwortlich.

Die Grenzkommissionen treffen einander, je nach Anforderung, entweder jährlich oder in größeren Abständen zu Tagungen, abwechselnd auf dem Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragsstaaten. Zur Lösung von speziellen Fragen an der Staatsgrenze und zur Überprüfung der Arbeiten der gemischten technischen Gruppen werden auch Grenzbesichtigungen von der Grenzkommission durchgeführt.

Die vermessungstechnischen Aufgaben an den Staatsgrenzen

Da die älteren, geltenden Grenzurkunden in ihrer technischen Qualität nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen und die Koordinaten der Grenzzeichen in lokalen Koordinatensystemen angegeben worden sind, ist es ein wesentliches Anliegen der Vermessungsfachleute, die Koordinaten der Grenzzeichen und aller sonstigen, durch Zahlenangaben festgelegten Bruchpunkte der Grenzlinie im jeweiligen nationalen Koordinatensystem anzugeben. Von österreichischer Seite sind diese Arbeiten in Form von Neuvermessungen oder Anschlußmessungen für etwa 70% der Grenzstrecke abgeschlossen und die Koordinaten in der KDB-GP gespeichert. An der Neuvermessung und Koordinatenberechnung für den restlichen Teil wird, gemeinsam mit den ausländischen Vermessungsfachleuten, gearbeitet. Außerdem wird derzeit im BEV der gesamte Staatsgrenzverlauf digital erfaßt, um ihn in Übereinstimmung mit den Grenzurkunden auch im Kataster (DKM) und in den topographischen Karten darstellen zu können.

Weitere Aufgaben, die von den Grenzkommissionen bzw. ihren Vermessungsfachleuten und technischen Arbeitsgruppen durchgeführt werden, sind:

- die Überprüfung und Instandhaltung der Grenzzeichen im Rahmen der vertraglich vor-

gesehenen periodischen Revisionen, in besonderen Fällen auch außerhalb dieser Zeiträume

- die Evidenthaltung der Grenzurkunden und die Dokumentation von Änderungen, insbesondere durch planliche Darstellungen, Koordinatenangaben und Niederschriften
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für Grenzänderungen unter Beachtung eines exakten Flächenausgleiches, meist als Folge von Baumaßnahmen an Grenzgewässern oder Verkehrswegen
- die Erstellung von Entwürfen für neue Grenzurkunden bei Grenzänderungen oder nach Neuvermessungen als Ersatz für veraltete Grenzurkunden
- die Mitarbeit bei der Erstellung neuer Staatsgrenzverträge, mit denen die oben erwähnten neuen Grenzurkunden Gesetzeskraft erlangen sollen.

Die Freihaltung des Grenzstreifens von Bewuchs

Die Freihaltung des Grenzstreifens von sichtbehinderndem Bewuchs ist in den Grenzverträgen als Aufgabe der Vertragsstaaten enthalten, wird aber in den einzelnen Nachbarstaaten unterschiedlich geregelt, wobei die Grenzkommissionen versuchen, diese Arbeiten zu koordinieren und abzustimmen. In Österreich fallen diese Arbeiten auf der Grundlage des Staatsgrenzgesetzes (BG Bl. Nr. 9/1974) in die Kompetenz des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. Von diesen Freihaltungsarbeiten ist eine Grenzstrecke von rund 875 km (32%) betroffen. Weiters sind um die indirekt gesetzten Grenzzeichen Kreisflächen von 1 Meter Radius von sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

Die Staatsgrenzen in Zahlen

Einige Zahlenangaben mögen schließlich noch den Charakter der österreichischen Staatsgrenzen erläutern: Die rund 2695 km lange Staatsgrenze (ohne Bodensee) ist durch rund 26500 Grenzzeichen vermarkt. Von dieser Grenzlänge sind rund 1735 km (64%) unbewegliche, durch Koordinaten gegebene Grenzlinie (davon rund 1213 km an Land und 522 km in Gewässern), und rund 960 km (36%) natürliche, bewegliche Grenzlinie (davon rund 675 km Wasserscheide oder Gratlinie im Gebirge und 285 km in Gewässern). In anderer Zusammenstellung ergeben sich rund 1890 km (70%) Grenzstrecke auf festem Boden und rund 805 km (30%) Grenzstrecke in Gewässern (ohne Bodensee).

In diesem Zusammenhang sei auch noch der Versuch unternommen, den finanziellen Wert der Vermarkung der österreichischen Staatsgrenze abzuschätzen. Auf der Grundlage der derzeitigen Preise für Grenzsteine (ca. öS 1000 pro Stück) und der Kosten für eine Arbeitsgruppe von drei Personen zum Setzen eines Grenzsteines (ohne Kenntnis des Wertes der historischen Grenzsteine) seien folgende grobe Werte angegeben:

Kosten für die rund 26500 Grenzzeichen	
mindestens	öS 27 000 000,-
Kosten für das Setzen dieser Grenzzeichen	
mindestens	öS 80 000 000,-
somit Wert der gesamten Vermarkung	
mindestens	öS 107 000 000,-

Die Kosten für eine vollständige Vermessung und Neudokumentation einschließlich der Gelände- und Kanzleiarbeiten sind noch schwerer abzuschätzen und sollen daher hier nicht weiter verfolgt werden.

4. Schlußbetrachtungen

An einem Ort und in einem Gebiet wie Villach ist die Nähe der drei verschiedenen Staaten, Sprachen, Lebensweisen, deren Einflußnahme aufeinander, aber auch deren Spannungen untereinander zu spüren. Der Austausch von Beziehungen aller Art reicht schon lange zurück, wenn hier symbolisch das slawische Wort „hranica“ genommen werden darf, aus dem das Wort „Grenze“ im deutschen Sprachgebrauch entstand, sowie das germanische „march“, wel-

ches wir jetzt als „Vermarkung“ in unserer Fachsprache verwenden.

Zum Abschluß möchte ich noch einen Gedanken der Präsidentin der Republik Irland, Frau Mary Robinson, zitieren, der von ihr bei der Eröffnungsansprache anläßlich der Frankfurter Buchwoche im Oktober 1996 geäußert wurde und der, dem dortigen Anlaß entsprechend, auf Schriftsteller abgestimmt war: „It is writers, for instance, who remind us that national boundaries are important as identities and useless as barriers“. Auf das Motto dieses Geodätentages abgestimmt könnte dieser Gedanke so abgewandelt werden: „Es sind Geodäten, die uns daran erinnern, daß nationale Grenzen wichtig sind zur Erreichung der Identität, aber sinnlos als Hindernisse.“

Literatur:

- [1] Alfred Verdross, Bruno Simma: Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis; Auflage, Berlin, 1984
- [2] Heinz König: Dreiländergrenzzeichen Österreich - Deutschland - Tschechische Republik; Eich- und Vermessungsmagazin (EVM) Nr. 73/ 1994
- [3] Hermann Martinstetter: Die Staatsgrenzen; Band 10 der Bücherei des Steuerrechts, Bonn, 1952
- [4] Stane Stanic: Slowenien; Mohorjeva/ Hemmagoras, Klagenfurt, Laibach, Wien, 1996
- [5] August Reinish: Gutachten über die Bedeutung des Staatsvertrages von St. Germain für die Hoheitsverhältnisse auf dem Bodensee; Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Völkerrechtsbüro, Wien, 1993
- [6] Martin Schlag: Die österreichische Bundesgrenze auf dem Bodensee; Austrian Journal of Public and International Law, Innsbruck, 1992
- [7] Mary Robinson: Address by the President of Ireland, Mary Robinson, on the occasion of the opening of the Frankfurt Book Fair, 1st October, 1996



Aufbau und Evidenzhaltung einer Naturstandsdatenbank

Bruno Bauer, Kitzbühel

Zusammenfassung

Naturstandsdaten werden täglich in großen Mengen erfaßt. Sie dienen meist für getrennte Planungsaufgaben und tauchen unter, wenn sie ihren ganz bestimmten Zweck erfüllt haben. Es gilt also, einen Weg zu finden, diese Informationen als Bausteine für eine Naturstandsdatenbank zu verwerten. Zusammenschlüsse von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen wie in Tirol weisen hier in die richtige Richtung. Dabei ist es unerheblich, wo die Datenbank je Verwaltungseinheit steht. Wichtig ist, daß das Datenmodell den portionsweisen Aufbau erlaubt.

Abstract

Every day surveys of the natural situation take place. Usually data is used once for a special project. There should be found a way to use this data as the situation-component of a geographic information system. Collaborations of surveying engineers show the way. It does not matter, where the database machines are located, but it is essential, that the data model is designed to allow building up the database in portions.